

Notizen:

Praxisstempel



Fragen:

Wenn es um Ihre Zähne geht: Sprechen Sie Ihre Zahnärztin oder Ihren Zahnarzt an. Sie werden Ihnen die beste Lösung für Ihre Zähne erläutern. Und wenn Sie Fragen zur Abrechnung haben, dann wenden Sie sich an die für Ihren Wohnort zuständige Bezirkszahnärztekammer oder die Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg.

Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg
Herdweg 59, 70174 Stuttgart
Tel.: 0711 / 228 45-0
Fax: 0711 / 228 45-40
E-Mail: info@lzk-bw.de
Internet: www.lzk-bw.de

Bezirkszahnärztekammer Freiburg
Merzhauser Str. 114-116, 79100 Freiburg
Tel.: 0761/4506-0
Fax: 0761/4506-400

Bezirkszahnärztekammer Karlsruhe
Joseph-Meyer-Str. 8-10, 68167 Mannheim
Tel.: 0621/380 00-0
Fax: 0621/334 247

Bezirkszahnärztekammer Stuttgart
Albstadtweg 9, 70567 Stuttgart
Tel.: 0711 / 7877-0
Fax: 0711/7877-238

Bezirkszahnärztekammer Tübingen
Bismarckstr. 96, 72072 Tübingen
Tel.: 07071/911-0
Fax: 07071/911-209

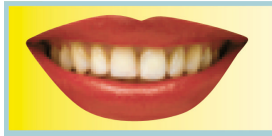
Patienten-Information



Landeszahnärztekammer
Baden-Württemberg

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Sehr geehrte Patientin!
Sehr geehrter Patient!



Die Rechnung wird von Ihrem Zahnarzt gemäß der amtlichen Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) erstellt. Obwohl diese bereits seit dem 1. Januar 1988 in Kraft ist, kann es immer noch einige Probleme bei der Anwendung geben. Die Probleme beruhen auf der Tatsache, dass manche Erstattungsstellen (Privatkrankenkassen bzw. Beihilfestellen) die GOZ einengender auslegen, als dies nach wissenschaftlichen Gründen in der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde geboten und im Gesetzgebungsverfahren festgelegt wurde. Ein strittiger Punkt ist die Berechnung von funktionsanalytischen und funktionstherapeutischen Leistungen¹ bei der Versorgung mit Zahnersatz

Die Stellungnahme der Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg lautet hierzu: Werden funktionsanalytische und funktionstherapeutische Leistungen² bei der Versorgung mit Zahnersatz erbracht, so sind diese selbstverständlich auch im Zusammenhang mit Zahnersatz berechenbar; hierzu ist die Erbringung der Geb-Pos. 800 GOZ (Befunderhebung nach vorgeschriebenem Formblatt) nicht Voraussetzung.

Begründung:

Die Gebührenpositionen 800 - 810 GOZ umfassen Maßnahmen, die nicht als "Bestimmung der Kieferrelation" mit den Gebühren für Prothesen, Brücken und Kronen abgegolten sind.

Erläuterungen:

- 1 Methode zur Erkennung und ggf.
- 2 Behandlung von Funktionsbesonderheiten bzw. Funktionsstörungen des Kausystems

Ihre Landeszahnärztekammer
Baden-Württemberg

Notizen:
